



Verbrennen von Gartenabfällen

Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Wer seinen Abfall im Freien verbrennt, schadet seinen Mitmenschen, sich selber und der Umwelt. Privates Verbrennen von Abfällen führt bei gewissen toxischen Substanzen zu 1'000 Mal höheren Emissionen als das Verbrennen der Abfälle in einer Kehrichtverbrennungsanlage.

Die einzige Ausnahme vom generellen Verbot der privaten Abfallverbrennung betrifft geringe Mengen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle. Das Verbrennen ist nur erlaubt, wenn

- sich das Feuer ausserhalb von Wohngebieten befindet,
- die Wald-, Feld- und Gartenabfälle trocken sind,
- beim Verbrennen nur wenig Rauch entsteht und
- das Feuer nicht zu übermässigen Emissionen führt.

Als natürliche Feld- und Gartenabfälle gelten natürliche Rückstände, die bei der Pflege von Gärten, Parkanlagen, Wäldern, Feldern und Wiesen anfallen. Zum Anzünden dürfen nur lufthygienisch problemlose Hilfsmittel wie etwa trockenes Gras, Laub oder wenig Zeitungspapier verwendet werden. Das Abbrennen von Böschungen, Feldrainen und Weiden ist zum Schutz von wildlebenden Säugetieren und Vögeln verboten. Zuwiderhandlungen können direkt der Regional- oder Kantonspolizei gemeldet werden.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für das Einhalten dieser Vorschriften.

Dienstjubiläum

Am 11. März 2019 hat Erika Weiss ihre Tätigkeit als Aufgabenhilfe aufgenommen. Der Gemeinderat gratuliert Erika Weiss herzlich zu ihrem 5-jährigen Dienstjubiläum.

Ordentliches Plangenehmigungsverfahren nach Elektrizitätsgesetz (EleG) mit Rodungsgesuch

Vorlage Nr. S-0178551.1

Unterwerk Niederwil 220 kV

- Neubau eines Betriebsgebäudes auf Parzelle 484
- Neubau Portalmaste
- Anpassung der Freiluftanlage
- Anpassung Zaunanlage

Betroffene Gemeinde	5524 Niederwil
Gesuchstellerin	Swissgrid AG, Bleichemattstrasse 31, 5000 Aarau
Ort	Parzelle Nr. 484, 502, 630, 635 Koordinaten 2663914/1247835
Gegenstand	Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zu Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen
Verfahren	Das Verfahren richtet sich nach Art. 16 ff des Elektrizitätsgesetzes (EleG; SR 734.0), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde ist das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI).
Öffentliche Auflage	Die Gesuchsunterlagen können vom 18. März 2024 bis 01. Mai 2024 zu den ordentliche Schalteröffnungszeiten bei folgender Stelle eingesehen werden: <ul style="list-style-type: none">• Gemeindekanzlei Niederwil, Hauptstrasse 4, 5524 Niederwil
Einsprachen	Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) oder des Bundesgesetzes über die Enteignung Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Art. 16f Abs. 1 EleG).
Enteignung	<p>Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Art. 42 bis 44 EntG zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).</p> <p>Innerhalb der Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Einsprache gegen die Enteignung;b) Begehren nach den Art. 7-10 EntG;c) Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);d) Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);e) die geforderte Enteignungsschädigung. <p>Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutznießungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutznießungsgegenstandes entstehe Schaden.</p>